

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
pascale.probst@bfm.admin.ch
jasmin.bittel@bfm.admin.ch

Bern, 07. Oktober 2013

Vernehmlassung zur Änderung des Asylgesetzes SR 142.31. Neustrukturierung des Asylbereichs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern sich in der Folge zu den allgemeinen Stossrichtungen der neuerlichen Asylgesetzrevision. Zusätzlich fügen wir spezifische Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in tabellarischer Form bei.

Die Grünen begrüssen die Einführung einer staatlich finanzierten Rechtsvertretung im Asylbereich. Wir fordern aber zwingend, dass diese fachlich professionell ausgestaltet werden muss und dass die Wahrung der anwaltschaftlichen Pflichten der Rechtsvertretung gegenüber den KlientInnen nicht gefährdet werden darf.

Die organisatorische Beschleunigung der Verfahren findet unsere Zustimmung, dagegen lehnen die Grünen die Verkürzungen der Rekursfristen ab und sind generell der Ansicht, dass die Behandlungsfristen unrealistisch kurz angesetzt sind. Wir fordern vielmehr, dass insbesondere auch Kategorien von Flüchtlingen mit einer voraussichtlichen Schutzwürdigkeit Zugang zu einem rascheren Verfahren haben.

Bezüglich der Zentren weisen die Grünen darauf hin, dass diese für die Bevölkerung zugänglich bleiben und nicht – als Abschreckungsmassnahme – in besonders abgelegenen Gebieten erstellt werden sollen. Die Empfehlungen und Kritikpunkte der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den heutigen EVZ müssen in die Gestaltung der neuen Zentren einfließen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Empfehlungen der Grünen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen,



Regula Rytz, Co-Präsidentin der Grünen Schweiz

Beilage: Detaillierte tabellarische Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

A. Vorbemerkungen

Die Grünen bewerten die vorliegende Revision aufgrund folgender grundsätzlicher Überlegungen:

1. Es braucht raschere Verfahren für Schutzwürdige. Den Grundsatz der Beschleunigung überlanger Verfahren können die Grünen in diesem Sinne mittragen. Wir kritisieren die heutige Praxis, dass Dublin-Verfahren, sowie sonstige Verfahren mit einer hohen Quote negativer Entscheide und guten Vollzugsmöglichkeiten, mit höchster Priorität behandelt werden. Verfahren mit einer hohen Quote von Schutzwürdigen (z.B. Flüchtlinge aus Eritrea und Syrien) werden dagegen mit normaler oder gar niedriger Priorität behandelt. Dies hat die negative Folge, dass gerade jene Asylsuchenden, welche voraussichtlich in der Schweiz bleiben werden, besondere Hindernisse in der Integration antreffen, weil während der Gesuchsbehandlung nur wenige bis keine Integrationsmassnahmen stattfinden.

Allerdings liegt der Schlüssel zu schnelleren Verfahren aus Sicht der Grünen nicht in der geplanten Verkürzung von Rekursfristen. Die Rekursfristen sind im Verhältnis zur heutigen Gesamtverfahrensdauer vernachlässigbar. Nötig und sinnvoll ist dagegen eine Optimierung der betrieblichen/organisatorischen Abläufe im BFM mit genügend personellen Ressourcen.

2. Eine Verbesserung des Rechtsschutzes dient der Qualität des Asylverfahrens und ist damit im Interesse der Betroffenen wie des BFM. Die Vorteile des Rechtsschutzes aus Grüner Sicht: Durch eine umfassende professionelle Rechtsvertretung liegen die relevanten Vorbringungen der Asylsuchenden systematisch aufgearbeitet vor. Dies ermöglicht eine raschere Bearbeitung durch das BFM oder - im Falle von Rekursen - durch das Bundesverwaltungsgericht. Professioneller Rechtsschutz trägt damit grundsätzlich zu qualitativ besseren und schnelleren Verfahren mit einer grösseren Akzeptanz auch durch die Asylsuchenden bei. Der verbesserte Rechtsschutz kann dagegen zu stark verkürzte Vorbereitungs- und Rekursfristen nicht kompensieren, denn die Hauptproblematik in Asylverfahren liegt meist nicht in der Beweiswürdigung, sondern in der Beweisbeschaffung im Ausland.

Die vorgeschlagene Umsetzung des Rechtsschutzes droht allerdings, die unabhängige Stellung der RechtsvertreterInnen zu untergraben. Für die Grünen ist klar, dass die RechtsvertreterInnen, wie in jedem sonstigen Mandat, die Interessen des Klienten und nicht diejenigen des BFM vertreten müssen.

3. Die Abschiebung und «Auslagerung» von Asylsuchenden schürt Ängste, statt Verständnis zu schaffen. Die Grünen stellen fest, dass bei der Einrichtung von Unterkünften für Asylsuchende nach anfänglich oft verbreiteten Ängsten bei guter Kommunikation und Einbezug der Bevölkerung in vielen Fällen ein besseres Verständnis wächst. Wir kritisieren Zentren, welche in völlig abgelegenen Orten eingerichtet werden und befürworten tendenziell die Schaffung von Zentren in städtischen Gebieten. Die Schaffung von Bundeszentren zur Unterbringung der Asylsuchenden während der Verfahren hat organisatorisch durchaus Vorteile. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Betreiber den Kontakt zwischen Asylsuchenden und der Bevölkerung nicht verunmöglichen oder übermässig erschweren.

B. Das «Modell Holland» – ein Vorbild für die Schweiz?

In Zusammenhang mit der Beschleunigung wurde in der öffentlichen Debatte ebenso wie von Seiten der Politik und Verwaltung immer wieder das „Modell Holland“ als Vorbild angeführt. Aufgrund des Besuchs im Rahmen einer Delegationsreise beider SPK und weiterer Kontakte stellen die Grünen fest, dass einerseits zum Teil falsche Wahrnehmungen des Modells in der Schweiz vorhanden sind. Andererseits können einige der Erfahrungen aus Holland durchaus Hinweise für die geplante Reorganisation des Asylwesens in der Schweiz geben.

Zum Schluss wird die Schweiz, wie dies auch vorgesehen ist, ein eigenes Modell entwickeln müssen. Die Grünen bedauern dabei, dass andere Anregungen, wie z.B. Erfahrungen aus Schweden, nicht berücksichtigt wurden.

Falsche Wahrnehmungen des „Modells Holland“ in der Schweiz

Die Grünen halten fest, dass viele Vergleiche mit den Niederlanden dem Realitätsvergleich nicht standhalten.

1. Das niederländische Verfahren ist zwar schnell, aber langsamer, als teilweise dargestellt. Die Vorbereitungsphase kann auch einen Monat dauern - kurz ist nur das rasche Entscheidungsverfahren. Weiter kommen ca. 40% der Fälle in die extended procedure, also in ein langsames Verfahren.
2. Es wird bei praktisch allen negativen Entscheiden im schnellen Verfahren ein Rekurs eingelegt. Dieser wird in ca. 15% der Fälle (bei Praxisänderungen auch schon 25%, Beispiel Irakflüchtlinge) gutgeheissen.
3. Die Effizienz im Verfahren bezieht sich auf die positiven Entscheide oder auf den „Abgang nach Unbekannt“, sprich in die Illegalität. Die Systemgrenze, an der die Effizienz des Systems in den Niederlanden gemessen wird, ist der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens. Für die Problematik der Rückführungen haben auch die Niederlande keine Lösungen.
4. Die Niederlande setzt massiv mehr Personal ein, sowohl im Entscheidungsbereich als auch im Auftragsverhältnis in den Bereichen Rechtsberatung, Übersetzung und Vfluchtelingenwerk. Das Vfluchtelingenwerk wird auch durch den Staat für die Präsenz in den Zentren entschädigt.
5. Holland hat eine hohe Anerkennungsquote von über >40%. Auch Fälle, die bei uns nur eine vorläufige Aufnahme (Ausweis F) erhalten, erhalten in Holland Asyl.

Anregungen aus den Niederlanden, die für die Schweiz nützlich sein können

Schlüsse, die aus unserer Sicht nicht oder nicht genügend in die Vorlage des Bundes eingeflossen sind und bei der Überarbeitung unbedingt berücksichtigt werden müssen:

1. Die Rechtsanwälte arbeiten in Holland unabhängig und sind räumlich von den Asylzentren getrennt. Der Erstkontakt des Klienten mit dem Rechtsanwalt findet ausserhalb des Zentrums im Büro des Anwalts statt. Dies ist wesentlich für ein korrektes Rollenbewusstsein und für die Akzeptanz des Anwalts durch die KlientInnen.

2. Der Rechtsanwalt ist während des gesamten Verfahrens bis zum positiven oder rechtskräftig negativen Entscheid kostenlos.
3. Alle Beteiligten in Holland betonen den Vorteil der klaren Fallzuständigkeit auf Seiten des IND (Case-Management). Allerdings ist – unter anderen Umständen – die Reorganisation des BFM nach dem Case-Management-Prinzip unter Bundesrätin E. Widmer-Schlumpf bereits einmal krachend gescheitert. Voraussetzung zum Funktionieren des Case-Management-Ansatzes sind genügend personelle Ressourcen und keine falschen Behandlungsstrategien, welche bestimmte Fallgruppen priorisieren und andere verzögern. Nur wenn die Fallverantwortlichen ihre Fälle innert angemessener Frist bearbeiten können, tritt auch der Vorteil des Case-Managements zutage.
4. Auch bei subsidiärem Schutzentscheid (vergleichbar mit dem Status der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz) erlangen Asylsuchende den gleichen Status wie bei einem Asylentscheid.
5. Nach fünf Jahren legalem Aufenthalt nach einem positiven Asylentscheid ist direkt eine Einbürgerung möglich.
6. Zusätzlich zu den Rechtsvertretern unterstützt Holland weiterhin das Vluchtelingenweerk (also die Flüchtlingshilfe), deren Vertreter in den Zentren präsent sind und auch an den Befragungen teilnehmen können. Dies gegebenenfalls zusätzlich mit einem Anwalt, der vor allem bei der Zweitbefragung zu den Asylmotiven in der Regel an der Befragung teilnimmt. In der Schweiz dagegen würde gemäss E-AsylG genau diese Rolle der Hilfswerkvertreter abgeschafft werden.

Detailbemerkungen

Weitere Detailbemerkungen finden sich in der tabellarischen Darstellung.

<p>Art. 3 Flüchtlingsbegriff</p> <p>1 Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.</p> <p>2 Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.</p> <p>3 Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalt bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.</p> <p>4 Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalt bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).</p>	<p>Art. 3 Flüchtlingsbegriff</p> <p>1 Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.</p> <p>2 Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.</p> <p>3 <u>Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalt bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.</u></p> <p>4 Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalt bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).</p>	<p><i>Erklärung: Überführung von Absatz 3 aus der befristeten dringlichen Vorlage in ordentliches Recht</i></p>
<p>Art. 8 Mitwirkungspflicht</p> <p>1 Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.</p> <p>Sie müssen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre Identität offen legen; b. <u>im Empfangs- und Verfahrenszentrum</u> Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben; c. bei der Anhörung angeben, weshalb sie um Asyl nachsuchen; d. allfällige Beweismittel vollständig bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen; e. bei der Erhebung der biometrischen Daten mitwirken. 	<p>Art. 8 Mitwirkungspflicht</p> <p>1 Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.</p> <p>Sie müssen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre Identität offen legen; b. <u>Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben;</u> c. bei der Anhörung angeben, weshalb sie um Asyl nachsuchen; d. allfällige Beweismittel vollständig bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen; e. bei der Erhebung der biometrischen Daten mitwirken. f. <u>an einer vom BFM angeordneten medizinischen Untersuchung teilnehmen (Art. 26a).</u> 	
	<p>Position Grüne (vgl. dazu auch Art. 26a): Die Gründe für eine allfällige Verweigerung zur Teilnahme an einer angeordneten medizinischen Untersuchung müssen genau untersucht werden – sie können gerade bei besonders Traumatisierten auch den Grund haben, dass diese über die traumatisierenden Erlebnisse nicht mit Fremden sprechen können, z.B. Frauen über erlittene Vergewaltigung.</p>	
<p>Art. 12 Zustelladresse</p>	<p>Art. 12 Zustelladresse</p>	

<p>1 Eine Zustellung oder Mitteilung an die letzte den Behörden bekannte Adresse von Asylsuchenden oder von diesen Bevollmächtigten wird nach Ablauf der ordentlichen siebentägigen Abholfrist rechtsgültig, auch wenn die Betroffenen aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Schweizerischen Post erst zu einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten oder wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.</p> <p>2 Wird die asylsuchende Person durch mehrere Bevollmächtigte vertreten und bezeichnen diese keine gemeinsame Zustelladresse, so stellt die Behörde ihre Mitteilungen der von der asylsuchenden Person zuerst bezeichneten bevollmächtigten Person zu.</p> <p>3.</p>	<p>1 Eine <u>Verfügung</u> oder Mitteilung an die letzte den Behörden bekannte Adresse von Asylsuchenden oder von diesen Bevollmächtigten wird nach Ablauf der ordentlichen siebentägigen Abholfrist rechtsgültig, auch wenn die Betroffenen aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Schweizerischen Post erst zu einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten oder wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.</p> <p>2 Wird die asylsuchende Person durch mehrere Bevollmächtigte vertreten und bezeichnen diese keine gemeinsame Zustelladresse, so stellt die Behörde ihre <u>Verfügungen oder Mitteilungen</u> der von der asylsuchenden Person zuerst bezeichneten bevollmächtigten Person zu.</p> <p>3 <u>Verfügungen und Mitteilungen können in geeigneten Fällen mündlich eröffnet und summarisch begründet werden. Die mündliche Eröffnung ist samt Begründung protokollarisch festzuhalten. Der Protokollauszug ist der asylsuchenden Person oder ihrer bevollmächtigten Person auszuhändigen.</u></p>	<p><i>Erklärung: Absatz 3 lehnt sich an den geltenden Artikel 13, Absatz 1 und 2</i></p> <p><i>Erklärung: Überführung der Streichung von Absatz 3 aus der befristeten dringlichen Vorlage in ordentliches Recht</i></p>
<p>Art. 13 Eröffnung und Begründung von Verfügungen und Entscheiden</p> <p>1 Verfügungen und Entscheide können in geeigneten Fällen mündlich eröffnet und summarisch begründet werden.</p> <p>2 Die mündliche Eröffnung ist samt Begründung protokollarisch festzuhalten. Den Asylsuchenden ist ein Protokollauszug auszuhändigen.</p> <p>3 Die zuständigen Behörden können Personen, die an der Grenze oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen (Art. 21–23), auch unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen und Entscheide eröffnen. Die betreffenden Personen müssen die Aushändigung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich bestätigen; bleibt die Bestätigung aus, so macht die zuständige Behörde die Aushändigung aktenkundig. Artikel 11 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Der bevollmächtigte Person wird die Eröffnung bekannt gegeben.</p>	<p>Artikel 12a Zustellung und Eröffnung in den Zentren des Bundes</p> <p>1 <u>In den Zentren des Bundes erfolgt die Zustellung von Verfügungen und Mitteilungen durch Aushändigung. Ist die asylsuchende Person untergetaucht, erfolgt die Zustellung nach Artikel 12.</u></p> <p>2 <u>Bei Asylsuchenden mit zugewiesener Rechtsvertretung erfolgt die Zustellung an den mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer. Dieser oder die zugewiesene Rechtsvertretung gibt der asylsuchenden Person die Zustellung unverzüglich bekannt.</u></p> <p>3 <u>Besteht keine zugewiesene Rechtsvertretung, so erfolgt die Zustellung an die asylsuchende Person. Einer von der asylsuchenden Person bevollmächtigten Person wird die Zustellung unverzüglich bekannt gegeben.</u></p> <p>4 <u>Die mündliche Eröffnung und summarische Begründung richtet sich nach Artikel 12 Absatz 3.</u></p>	
	<p>Position Grüne zu Art. 12 und 12a: Die verschiedenen Eröffnungsmöglichkeiten sind wenig praktikabel. Es ist problematisch, die Verantwortung für die Zustellung einem Dritten (d.h. dem Leistungserbringer) zu übertragen.</p>	
<p>4 In anderen dringlichen Fällen kann das BFM eine kantonale Behörde, eine schweizerische diplomatische Mission oder einen konsularischen Posten im Ausland (schweizerische Vertretung) ermächtigen, unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen oder Entscheide zu eröffnen.</p> <p>5 Das BFM kann Asylsuchenden, die durch eine bevollmächtigte Person vertreten werden, Nichteintretensentscheide im Sinne von</p>	<p>Artikel 13 Zustellung und Eröffnung in Verfahren am Flughafen und in dringlichen Fällen</p> <p>1 Die zuständigen Behörden können Personen, die an der Grenze oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen (Art. 21–23), auch unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen und Entscheide eröffnen. Die betreffenden Personen</p>	

Geltendes AsylG grün : befristet, Vorl. 3 / gelb : per 1.1.14 Vorl. 1	E-ASYLG (Vorlage 2)	Erklärung der Änderung / Kommentar Grüne
<p>Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b eröffnen. Der bevollmächtigten Person wird die Eröffnung unverzüglich bekannt gegeben.</p>	<p>müssen die Aushändigung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich bestätigen; bleibt die Bestätigung aus, so macht die zuständige Behörde die Aushändigung aktenkundig. Artikel 11 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes³ findet keine Anwendung. Der bevollmächtigte Person wird die Eröffnung bekannt gegeben. <u>2 Für das Verfahren am Flughafen gilt Artikel 12a sinngemäss.</u> <u>3 In anderen dringlichen Fällen kann das BFM eine kantonale Behörde, eine schweizerische diplomatische Mission oder einen konsularischen Posten im Ausland (schweizerische Vertretung) ermächtigen, unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen oder Entscheide zu eröffnen.</u></p>	
<p>Art. 17 Absatz 3 und Absatz 4 3 Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt für die Dauer: a. des Verfahrens am Flughafen, wenn dort entscheidungsrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden; b. des Aufenthaltes in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum, wenn dort über die Kurzbefragung gemäss Artikel 26 Absatz 2 hinausgehende entscheidungsrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden; oder c. des Verfahrens nach Zuweisung in den Kanton. 3bis Bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so kann das BFM ein Altersgutachten veranlassen. 4 Der Bundesrat regelt den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangs- und Verfahrenszentren und Flughäfen.</p>	<p>Art. 17 Absatz 3 und Absatz 4 (aufgehoben) 3 Für die Dauer des Verfahrens nach Zuweisung in den Kanton bestimmen die zuständigen kantonalen Behörden für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt. 4 <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Position Grüne: Sinnvoll wäre die sofortige Zuweisung unbegleiteter Minderjähriger an einen Kanton mit spezialisierter Struktur, damit Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der vormundschaftlichen Massnahmen im Rahmen des Kinderschutzes vorhanden sind.</p>	
<p>Art. 19 Einreichung</p> <p>1 Das Asylgesuch ist bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum einzureichen. 1bis Ein Gesuch kann nur einreichen, wer sich an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz befindet. 2... 3 Die Asylsuchenden werden bei der Einreichung des Gesuchs auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hingewiesen.</p>	<p>Art. 19 Einreichung</p> <p>1 Das Asylgesuch ist bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum einzureichen. 1bis Ein Gesuch kann nur einreichen, wer sich an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz befindet. <u>2 Aufgehoben</u> <u>3 Aufgehoben</u></p>	<p><i>Erklärung: Überführung der Änderungen (Abschaffung Botschaftsasyl) aus der befristeten dringlichen Vorlage in ordentliches Recht</i></p>
<p>Art. 20 ...</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Erklärung: Überführung der Änderungen (Abschaffung Botschaftsasyl) aus der befristeten dringlichen Vorlage in ordentliches Recht</i></p>

	<p>Position Grüne: Die Grünen haben die Abschaffung des Botschaftsasyls immer überzeugt abgelehnt und würden eine Wiedereinführung des Botschaftsasyls, wie sie nach der Tragödie von Lampedusa auch von einzelnen bürgerlichen Politikern gefordert wird (http://bitly.com/1hu5yc2), sicher zustimmen. Wir fordern zudem, dass die Schweiz sich auf europäischer Ebene für die Einführung eines europäischen Botschaftsasyls und für eine echtes Burden-Sharing der Dublin-Staaten einsetzt. Einen konkreten Beitrag zum Burden-Sharing kann die Schweiz leisten, indem sie das Selbsteintrittsrecht für Dublin-Fälle aus humanitären Gründen häufiger nutzen würde und bei Asylsuchenden aus Staaten, mit denen Sie ein funktionierendes Rückübernahmeabkommen hat, auf die Rückweisung in den – meist überlasteten – Dublinstaaten verzichtet (vgl. auch die überwiesene Motion 12.3052).</p>	
<p>Art. 21 Asylgesuch an der Grenze, nach Anhaltung im grenznahen Raum bei der illegalen Einreise oder im Inland</p> <p>1 Die zuständigen Behörden weisen Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland um Asyl nachsuchen, in der Regel an ein Empfangs- und Verfahrenszentrum.</p>	<p>Art. 21 Asylgesuch an der Grenze, nach Anhaltung im grenznahen Raum bei der illegalen Einreise oder im Inland</p> <p>1 Die zuständigen Behörden weisen Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland um Asyl nachsuchen, <u>an ein Verfahrenszentrum</u>.</p>	
<p>Art. 22 Verfahren am Flughafen</p> <p>3 Das BFM weist den Asylsuchenden gleichzeitig mit der Verweigerung der Einreise einen Aufenthaltsort zu und sorgt für angemessene Unterkunft. Es übernimmt die Kosten für die Unterbringung. Für die Bereitstellung einer kostengünstigen Unterkunft sind die Flughafenbetreiber verantwortlich.</p> <p>4 Die Verfügung über die Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsortes ist der asylsuchenden Person innert zwei Tagen nach der Einreichung des Gesuches mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig wird ihr das rechtliche Gehör gewährt; es ist ihr zudem Gelegenheit zu geben, sich verbeistanden zu lassen.</p>	<p>Art. 22 Verfahren am Flughafen</p> <p><u>3^{bis} Der Bund gewährleistet asylsuchenden Personen, die in einem schweizerischen Flughafen ein Asylgesuch einreichen, unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung gemäss Artikel 102f bis 102k.</u></p> <p>4 Die Verfügung über die Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsortes ist der asylsuchenden Person innert zwei Tagen nach der Einreichung des Gesuches mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig wird ihr das rechtliche Gehör gewährt. ...</p> <p><u>6 Das BFM kann die asylsuchende Person anschliessend einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zuweisen. In den übrigen Fällen richtet sich das weitere Verfahren am Flughafen nach den Artikeln 23, 29, 36 und 37.</u></p>	
<p>Art. 23 Entscheide am Flughafen</p> <p>1 Bewilligt das BFM die Einreise in die Schweiz nicht, so kann es auf das Asylgesuch nicht eintreten oder dieses ablehnen.</p> <p>2 Der Entscheid ist innert 20 Tagen nach Einreichung des Gesuches zu eröffnen. Dauert das Verfahren länger, so weist das BFM die asylsuchende Person einem Kanton zu.</p>	<p>Art. 23 Entscheide am Flughafen</p> <p>1 Bewilligt das BFM die Einreise in die Schweiz nicht, so kann es auf das Asylgesuch nicht eintreten oder dieses ablehnen.</p> <p>2 Der Entscheid ist innert 20 Tagen nach Einreichung des Gesuches zu eröffnen. Dauert das Verfahren länger, so weist das BFM die asylsuchende Person einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zu.</p>	
	2a. Abschnitt: Zentren des Bundes	<i>Gliederungstitel vor Artikel 24</i>
Art. 24	<p>Art. 24 Verfahrens-, Warte und Ausreisezentren</p> <p><u>1 Der Bund errichtet Verfahrens-, Warte- und Ausreisezentren, die vom BFM geführt werden.</u></p>	

2 Eine Unterbringung von Asylsuchenden erfolgt insbesondere in Verfahrenszentren:

- a. ab Einreichung des Asylgesuches für die Dauer der Vorbereitungsphase;
- b. während des beschleunigten Verfahrens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist;
- c. während des erweiterten Verfahrens bis zur Verteilung in den Kanton.

3 Asylsuchende im Dublin-Verfahren können nach Abschluss der Vorbereitungsphase bis zum Ablauf der Beschwerdefrist in Wartezentren untergebracht werden.

4 Asylsuchende können im Dublin-Verfahren und im beschleunigten Verfahren nach Ablauf der Beschwerdefrist bis zur Ausreise in Ausreisezentren untergebracht werden.

5 Die Verfahrens-, Warte- oder Ausreisezentren können in einer Baute oder Anlage zusammengelegt werden.

6 Die Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes beträgt 140 Tage. Sie kann angemessen verlängert werden, wenn dies den raschen Abschluss des Asylverfahrens befördert. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten und legt die jeweilige Höchstdauer des Aufenthalts in den Verfahrens-, Warte- und Ausreisezentren fest.

7 Eine Verteilung auf die Kantone kann bei Bedarf auch vor Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer erfolgen. Die Verteilung richtet sich nach Artikel 27.

Art. 24a Besondere Zentren

1 Das BFM kann Asylsuchende, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb der Zentren des Bundes erheblich stören, in besonderen Zentren unterbringen, die durch das BFM oder durch kantonale Behörden errichtet und geführt werden. In diesen Zentren können unter den gleichen Voraussetzungen Asylsuchende untergebracht werden, die einem Kanton zugewiesen wurden. Bund und Kantone beteiligen sich im Umfang der Nutzung anteilmässig an den Kosten der Zentren.

2 In Zentren nach Absatz 1 können die gleichen Verfahren durchgeführt werden wie in den Zentren des Bundes; ausgenommen ist die Einreichung eines Asylgesuchs.

Art. 24b Betrieb der Zentren

1 Das BFM kann Dritte mit Aufgaben zur Sicherstellung des Betriebs der Zentren des Bundes beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

2 Das EJPD erlässt Bestimmungen, um ein rasches Verfahren und einen geordneten Betrieb in den Zentren des Bundes sicherzustellen.

Art. 24c Kurzfristige Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes

zur Unterbringung Asylsuchender

1 Bauten und Anlagen des Bundes können, sofern die bestehenden Unterbringungsstrukturen kurzfristig nicht ausreichen, ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen und ohne Plangenehmigungsverfahren zur Unterbringung von Asylsuchenden für höchstens ein Jahr genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Baute oder Anlage erfolgt.

2 Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b. geringfügige bauliche Änderungen;
- c. nach aussen nicht in Erscheinung tretende Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse;
- d. Fahrnisbauten, denen im Verhältnis zu den bestehenden Bauten untergeordnete Bedeutung zukommt.

3 Eine erneute Nutzung derselben Baute oder Anlage nach Absatz 1 kann erst nach einem Unterbruch von zwei Jahren erfolgen; vorbehalten bleiben Ausnahmesituationen gemäss Artikel 55.

4 Der Bund zeigt dem Kanton und der Standortgemeinde die Nutzungsänderung spätestens 60 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an.

Art. 24d Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender

1 Anlagen und Bauten des Bundes können ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen zur Unterbringung von Asylsuchenden für höchstens drei Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt.

2 Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b. geringfügige bauliche Änderungen;
- c. Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse;
- d. Fahrnisbauten.

3 Der Bund zeigt dem Kanton und der Standortgemeinde nach einer Konsultation die Nutzungsänderung spätestens 60 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an.

Art. 24e (neu) Kantonale Zentren für die Unterbringung

1 Asylsuchende können in einem Zentrum untergebracht werden, das vom Kanton geführt wird, wenn nicht genügend Unterbringungsplätze

	<p><u>in den Zentren des Bundes nach Artikel 24 verfügbar sind.</u></p> <p><u>2 Der Standortkanton:</u></p> <p>a. <u>gewährleistet eine angemessene Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung;</u></p> <p>b. <u>richtet die Sozialhilfe oder Nothilfe aus;</u></p> <p>c. <u>stellt den Grundschulunterricht sicher;</u></p> <p>d. <u>trifft die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, um einen geordneten Betrieb sicher zu stellen.</u></p> <p><u>3 Der Standortkanton kann die Aufgaben nach Absatz 2 ganz oder teilweise Dritten übertragen.</u></p> <p><u>4 Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht.</u></p> <p><u>5 Der Bund vergütet den Standortkantonen die Kosten, die ihnen durch Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 entstehen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge. Er setzt die Beträge nach Möglichkeit in Form von Pauschalen fest.</u></p> <p><u>6 Die übrigen Bestimmungen für Zentren des Bundes gelten sinngemäss auch für Zentren, die vom Kanton geführt werden.</u></p>	
	<p>Position Grüne:</p> <p>Die Grünen lehnen die Einführung verschiedener Zentrumsformen ab, die die damit verbundene Ungleichbehandlung unter den Asylsuchenden ist schwer zu rechtfertigen. Grössere Zentren können zwar betriebswirtschaftlich effizienter geführt werden, allerdings können zu grosse Zentren auch neue Probleme mit sich bringen.</p> <p>Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Zentren ist darauf zu achten, dass das Grundrecht auf Bewegungsfreiheit auch der Asylsuchenden gewährleistet wird, dass die Zentren offen zugänglich sind und so auch Kontakte zwischen der einheimischen Bevölkerung in der Nähe und den Asylsuchenden möglich sind.</p> <p>Die Zentren sollen den Bedürfnissen der Asylbewerber gerecht werden, insbesondere wenn längere Aufenthalte resultieren – im Speziellen darf nicht der Eindruck einer Haft entstehen, Familien, Ehepaare und Kinder müssen genügend Raum erhalten, es braucht auch Rückzugsmöglichkeiten und Platz für Freizeitaktivitäten. Die dauerhafte Anwesenheit einer medizinisch ausgebildeten Person ist notwendig; der Zugang zu medizinischer Versorgung darf nicht durch Gatekeeper entschieden werden, welche selber keine medizinische Ausbildung haben.</p>	
<p>Art. 25a Beratendes Vorgespräch</p> <p>Vor Anhandnahme des Asylverfahrens ist mit dem Asylsuchenden zu klären, ob ein Asylgesuch nach diesem Gesetz vorliegt und dieses Asylgesuch hinreichend begründbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein und zieht die asylsuchende Person ihr Gesuch zurück, so wird dieses formlos abgeschrieben und die Rückreise eingeleitet. Das BFM kann zu diesem beratenden Vorgespräch Dritte beiziehen.</p>	<p>Art. 25a Beratendes Vorgespräch</p> <p><u>aufgehoben</u></p>	
<p>Art. 26 Empfangs- und Verfahrenszentren, Vorbereitungsphase</p> <p>1 Der Bund errichtet Empfangs- und Verfahrenszentren, die vom BFM geführt werden.</p>	<p>Art. 26 <u>Vorbereitungsphase</u></p> <p>1 Nach Einreichung des Asylgesuches beginnt die <u>Vorbereitungsphase</u>. Sie dauert im Dublin-Verfahren höchstens 10 Tage und in den übrigen</p>	

1^{bis} Das BFM kann Asylsuchende, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb der Empfangs- und Verfahrenszentren erheblich stören, in besonderen Zentren unterbringen, die durch das BFM oder durch kantonale Behörden errichtet und geführt werden. In diesen Zentren können unter den gleichen Voraussetzungen Asylsuchende untergebracht werden, die einem Kanton zugewiesen wurden. Bund und Kantone beteiligen sich im Umfang der Nutzung anteilmässig an den Kosten der Zentren.

1^{ter} In Zentren nach Absatz 1bis können die gleichen Verfahren durchgeführt werden wie in den Empfangs- und Verfahrenszentren; ausgenommen ist die Einreichung eines Asylgesuchs.

1^{quater} Nach Einreichung des Asylgesuches beginnt die Vorbereitungsphase. Sie dauert maximal drei Wochen.

2 In der Vorbereitungsphase erhebt das BFM die Personalien und erstellt in der Regel Fingerabdruckbogen und Fotografien. Es kann weitere biometrische Daten erheben, Altersgutachten (Art. 17 Abs. 3^{bis}) erstellen, Beweismittel und Reise- und Identitätspapiere überprüfen und herkunfts- sowie identitätsspezifische Abklärungen treffen. Es kann die Asylsuchenden zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben.

2^{bis} Der Abgleich der Daten nach Artikel 102abis Absätze 2 und 3 sowie die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen durch eines der Dublin- Assoziierungsabkommen gebundenen Staat werden in der Regel während der Vorbereitungsphase vorgenommen.

2^{ter} Das BFM kann Dritte mit Aufgaben zur Sicherstellung des Betriebs der Empfangs- und Verfahrenszentren sowie mit weiteren Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen; davon ausgenommen ist die Befragung nach Absatz 2. Die beauftragten Dritten unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

3 Das EJPD erlässt Bestimmungen, um ein rasches Verfahren und einen geordneten Betrieb sicherzustellen.

Art. 26^{bis} Feststellung des medizinischen Sachverhalts

1 Asylsuchende müssen die für das Asyl- und Wegweisungsverfahren massgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihnen bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches bekannt waren, unmittelbar nach der Gesuchseinreichung, spätestens jedoch bei der Anhörung zu den Asylgründen nach Artikel 36 Absatz 2 oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Artikel 36 Absatz 1, geltend machen.

2 Für das Vorbringen nach Absatz 1 bezeichnet das BFM die für die Untersuchung zuständige medizinische Fachperson. Artikel 82a gilt sinngemäss. Das BFM kann die notwendigen medizinischen Aufgaben Dritten übertragen.

3 Später geltend gemachte oder von einer anderen medizinischen

Verfahren höchstens 21 Tage.

2 In der Vorbereitungsphase erhebt das BFM die Personalien und erstellt in der Regel Fingerabdruckbogen und Fotografien. Es kann weitere biometrische Daten erheben, Altersgutachten (Art. 17 Abs. 3bis) erstellen, Beweismittel und Reise- und Identitätspapiere überprüfen und herkunfts- sowie identitätsspezifische Abklärungen treffen.

3 Das BFM weist die Asylsuchenden auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hin. Es kann die Asylsuchenden zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben. Es klärt mit der asylsuchenden Person ab, ob ihr Asylgesuch hinreichend begründbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein und zieht die asylsuchende Person ihr Gesuch zurück, so wird dieses formlos abgeschlossen und die Rückreise eingeleitet.

4 Der Abgleich der Daten nach Artikel 102a bis Absätze 2 und 3 sowie die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staat werden während der Vorbereitungsphase vorgenommen.

5 Das BFM kann Dritte mit Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen. Die beauftragten Dritten unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

<p>Fachperson festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigungen können im Asyl- und Wegweisungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sie nachgewiesen werden. Eine Glaubhaftmachung reicht ausnahmsweise aus, wenn entschuldbare Gründe für die Verspätung vorliegen oder im Einzelfall ein Nachweis aus medizinischen Gründen nicht erbracht werden kann. Das BFM kann eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.</p> <p>Art. 26a Nutzung von Anlagen und Bauten des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender</p> <p>1 Anlagen und Bauten des Bundes können ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt.</p> <p>2 Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen; b. geringfügige bauliche Änderungen; c. Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse; d. Fahrnisbauten. <p>3 Der Bund zeigt dem Kanton und der Standortgemeinde nach einer Konsultation die Nutzungsänderung spätestens 60 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an.</p>		
	<p>Position Grüne:</p> <p>Die Einführung einer Vorbereitungsphase wird von den Grünen begrüsst. In komplexen Fällen ist diese allerdings klar zu kurz. Wichtig ist, dass gleich zu Beginn der Vorbereitungsphase sofort der Kontakt zum unabhängigen Rechtsvertreter etabliert wird, damit – wo nötig – die ganze Vorbereitungsphase zur Beschaffung von Beweismitteln verwendet werden kann.</p> <p>Die Befragungen in der Vorbereitungsphase müssen glasklar vom formellen Asylverfahren abgegrenzt sein: Das Vorbereitungsgespräch kann nicht die Aufgabe einer formellen Asylbefragung ganz oder teilweise übernehmen. Eine Ausnahme liegt bei Dublin-Verfahren vor. Hier braucht es eine spezielle Befragung nach der Reiseroute und den Gründen, weshalb die vorher passierten Länder verlassen wurden, damit die materiellen Aspekte des Dublin-Verfahrens korrekt beurteilt werden können. Für diese Beurteilung ist mit den vorgesehenen Kürzestfristen für Dublin-Gesuche später keine Zeit. Sollten – sinnvollerweise – diese Fristen verlängert werden, kann diese Abklärung der materiellen Aspekte von Dublinfällen allerdings auch tatsächlich und korrekt bei der eigentlichen Befragung vorgenommen werden.</p>	
	<p>Art. 26a Feststellung medizinischer Sachverhalt</p> <p>1 Asylsuchende müssen die für das Asyl- und Wegweisungsverfahren massgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihnen bereits</p>	

	<p>zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches bekannt waren, unmittelbar nach der Gesuchseinreichung, spätestens jedoch bei der Anhörung zu den Asylgründen nach Artikel 36 Absatz 2 oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Artikel 36 Absatz 1, geltend machen.</p> <p>2 Für das Vorbringen nach Absatz 1 bezeichnet das BFM die für die Untersuchung zuständige medizinische Fachperson. Artikel 82a gilt sinngemäss. Das BFM kann die notwendigen medizinischen Aufgaben Dritten übertragen.</p> <p>3 Später geltend gemachte oder von einer anderen medizinischen Fachperson fest gestellte gesundheitliche Beeinträchtigungen können im Asyl- und Wegweisungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sie nachgewiesen werden. Eine Glaubhaftmachung reicht ausnahmsweise aus, wenn entschuldbare Gründe für die Verspätung vorliegen oder im Einzelfall ein Nachweis aus medizinischen Gründen nicht erbracht werden kann. Das BFM kann eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.</p>	
	<p>Position Grüne: Zu Abs. 2: Die medizinische Untersuchung muss nicht von einer medizinischen Fachperson, sondern in jedem Fall von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden, die/der fachlich kompetent ausgebildet ist, um interkulturelle Verständigungsbarrieren zu überwinden und psychische Probleme zu erkennen. Übersetzerinnen oder Übersetzer müssen ebenfalls kompetent im Gesundheitsbereich sein. Ohne gegenteiligen Wunsch sollen die Asylsuchenden durch eine Ärztin/einen Arzt ihres eigenen Geschlechts untersucht werden. Zu Abs. 1/3: Die verzögerte Geltendmachung traumatisierender Ereignisse kann gerade für deren Glaubhaftigkeit sprechen, da sich die psychischen Folgen der Fluchterfahrung häufig erst nach einer Anlaufphase in Sicherheit zeigen und vorher verdrängt werden.</p>	
	<p><u>Art. 26b Dublin-Verfahren</u></p> <p><u>Das Dublin-Verfahren beginnt mit dem Gesuch an einen Dublin-Staat um Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person. Es dauert bis zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat oder bis zu seinem Abbruch und zum Entscheid über die Durchführung eines beschleunigten oder erweiterten Verfahrens.</u></p>	
	<p>Position Grüne: Die Grünen teilen den Einwand der SFH, dass Minderjährige grundsätzlich nicht im Dublin-Verfahren behandelt werden sollen. Das gleiche gilt analog für andere, besonders verletzte Personen, z.B. alleinerziehende Frauen mit Kindern.</p>	
	<p><u>Art. 26c Beschleunigtes Verfahren</u></p> <p><u>Nach Abschluss der Vorbereitungsphase folgt das beschleunigte Verfahren mit der Anhörung zu den Asylgründen. Der Bundesrat legt die einzelnen Verfahrensschritte fest.</u></p>	

	<p><u>Art. 26d</u> Erweitertes Verfahren</p> <p><u>Steht nach der Anhörung zu den Asylgründen fest, dass ein erstinstanzlicher Entscheid im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich ist, namentlich weil weitere Abklärungen erforderlich sind, erfolgen die Zuteilung in das erweiterte Verfahren und eine Verteilung auf die Kantone.</u></p>	
	<p>Position Grüne: Wir insistieren hier darauf, dass auch positive Asyl-Entscheide resp. Entscheide auf Schutzwürdigkeit im normalen Verfahren getroffen werden müssen. In der Vergangenheit wurden solche Entscheide oft mit der Begründung, dass dies ein «Pull-Faktor» sei, aufgeschoben oder niedrig priorisiert. Diese Praxis muss klar ein Ende haben – sonst entlarvt sich die Begründung, dass schnelle Verfahren auch im Interesse der Asylsuchenden mit positiven Entscheiden seien, als Täuschung. Ist von vorneherein klar, dass aufgrund der Situation im Herkunftsland der Vollzug eines negativen Entscheids nicht möglich ist, soll im beschleunigten Verfahren rasch zumindest eine Vorläufige Aufnahme verfügt werden.</p>	
<p>Art. 27 Verteilung auf die Kantone</p> <p>1 Die Kantone verständigen sich über die Verteilung der Asylsuchenden. 2 Können sich die Kantone nicht einigen, so legt der Bundesrat nach ihrer Anhörung in einer Verordnung die Kriterien für die Verteilung fest. 3 Das BFM weist die Asylsuchenden den Kantonen zu (Zuweisungskantone). Es trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Der Zuweisungsentscheid kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie. 4 Den Kantonen nicht zugewiesen werden Personen, auf deren Asylgesuch in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum nicht eingetreten oder deren Gesuch dort abgelehnt worden ist. Davon ausgenommen sind namentlich Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beschwerde erhoben haben, über die jedoch nicht innert angemessener Frist b. die wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt werden oder bereits verurteilt worden sind; oder c. ... 	<p>Art. 27 Verteilung auf die Kantone</p> <p><u>4 aufgehoben</u></p>	
<p>Art. 29 Anhörung zu den Asylgründen</p> <p>1 Das BFM hört die Asylsuchenden zu den Asylgründen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in den Empfangs- und Verfahrenszentren; oder b. innerhalb von 20 Tagen nach dem Entscheid über die Zuweisung in den Kanton. <p>1^{bis} Es zieht nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher</p>	<p>Art. 29 Anhörung zu den Asylgründen</p> <p>1 Das BFM hört die Asylsuchenden zu den Asylgründen <u>in den Zentren des Bundes</u> an. 2 <u>Aufgehoben</u> 3 Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. <u>Dieses wird von den Beteiligten unterzeichnet.</u></p>	

bei. 2 Die Asylsuchenden können sich von einer Vertreterin oder einem Vertreter und einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher ihrer Wahl, die selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen. 3 Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten, mit Ausnahme der Vertretung der Hilfswerke, unterzeichnet. 4 Das BFM kann die kantonalen Behörden mit der Anhörung von Asylsuchenden beauftragen, wenn dies zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens führt. Die Anhörung richtet sich nach den Absätzen 1–3.	4 <u>Aufgehoben</u>	
	Position Grüne: Es ist nicht einzusehen, weshalb die Bestimmung gestrichen wird, dass Asylsuchende sich (ohne Kostenfolge für den Bund) von einer Vertrauensperson und einer DolmetscherIn ihrer Wahl begleiten lassen dürfen. Diese Begleitung durch eine Vertrauensperson (und/oder einen eigenen Dolmetscher) bei der Anhörung steigert das Vertrauen in die Rechtmässigkeit und damit die Akzeptanz des Verfahrens.	
Art. 30 Vertretung der Hilfswerke 1 Zugelassene Hilfswerke entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Anhörung über die Asylgründe nach Artikel 29, sofern die Asylsuchende Person dies nicht ablehnt. 2 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Zulassung der Hilfswerke. Zuständig für die Zulassung ist das EJPD. Die Hilfswerke sorgen für die Koordination ihrer Vertretung bei der Anhörung. 3 Die Behörden teilen den Hilfswerken die Anhörungstermine rechtzeitig mit. Leistet die Vertretung der Hilfswerke der Einladung keine Folge, so entfalten die Anhörungen gleichwohl volle Rechtswirkung. 4 Die Vertretung der Hilfswerke beobachtet die Anhörung, hat aber keine Parteirechte. Sie bestätigt unterschriftlich ihre Mitwirkung und untersteht gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Sie kann Fragen zur Erhellung des Sachverhaltes stellen lassen, weitere Abklärungen anregen und Einwendungen zum Protokoll anbringen.	Art. 30 Vertretung der Hilfswerke: <u>aufgehoben</u>	
Art. 37 Erstinstanzliche Verfahrensfristen 1 Nichteintretensentscheide sind in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gesuchstellung oder nachdem der betroffene Dublin-Staat dem Ersuchen um Überstellung nach den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zugestimmt hat, zu treffen. 2 In den übrigen Fällen sind Entscheide in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen. 3... 4 Das BFM entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist.	Art. 37 Erstinstanzliche Verfahrensfristen 1 <u>Entscheide im beschleunigten Verfahren (Art. 26c) sind innerhalb von 8 bis 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu eröffnen.</u> 2 <u>Entscheide im Dublin-Verfahren sind innerhalb von zwei Arbeitstagen zu eröffnen, nachdem der angefragte Dublin-Staat dem Ersuchen um Überstellung nach den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/20034 zugestimmt hat.</u> 3 <u>Liegen triftige Gründe vor und ist absehbar, dass der Entscheid im Zentrum des Bundes getroffen werden kann, so kann die Frist nach den</u>	

	<p><u>Absätzen 1 bis 2 um einige Tage verlängert werden.</u></p> <p>4 <u>Entscheide im erweiterten Verfahren (Art. 26d) sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu treffen.</u></p> <p>5 <u>Das BFM entscheidet ausserhalb der Reihe und unverzüglich, wenn die asylsuchende Person auf der Grundlage eines Ersuchens des Staates, vor welchem diese Schutz in der Schweiz sucht, in Auslieferungshaft ist.</u></p>	
	<p>Position Grüne:</p> <p>Wie mehrfach angesprochen, sind die Fristen auf Seiten der Asylsuchenden und deren Rechtsvertretung zu kurz. Ob die hier festgelegten Verfahrensfristen auf Seiten des BFM realistisch sind, ist umgekehrt auch fraglich. Bereits seit Jahren existieren im Artikel 37 Regelfristen, die Bestimmungen sind allerdings vollkommene Makulatur. So hält der Art. 37 Abs. 2 heute fest, dass Entscheide innert 20 Tagen, Art. 37 Abs. 3 gibt für kompliziertere Fälle eine Frist von «in der Regel innert drei Monaten». Dennoch warten nicht nur Eritreer und Syrer jahrelang und ohne eigenes Verschulden auf den erstinstanzlichen Entscheid.</p> <p>Statt unrealistisch kurzer Zielvorgaben würden besser bindende Sanktionen des BFM und Entschädigungen des Asylsuchenden festgehalten, wenn realistische Verfahrensdauern überschritten werden. Am zielführendsten wäre wohl eine neue Bestimmung mit Sanktionen, falls die Fristen mehr als das Doppelte betragen würden, z.B. durch einen Abs. 4bis (neu): <u>Liegt auch nach der verdoppelten erstinstanzlichen Regel-Verfahrensfrist gemäss Abs. 1, 2 oder 4 kein Entscheid vor, so ergeht automatisch ein positiver Asylentscheid.</u></p>	
<p>Art. 43 Bewilligung zur Erwerbstätigkeit</p> <p>1 Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuchs dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ergeht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern.</p>	<p>Art. 43 Bewilligung zur Erwerbstätigkeit</p> <p>1 <u>Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben.</u></p>	
	<p>Position Grüne:</p> <p>Die Aufhebung des Arbeitsverbots nach Überweisung in einen Kanton wird begrüsst. Wir gehen davon aus, dass während des Aufenthalts in den Zentren die Möglichkeit besteht, gegen ein Taschengeld freiwillig Arbeiten im Zentrum zu erledigen.</p>	
<p>Art. 45 Wegweisungsverfügung</p> <p>2 Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern.</p>	<p>Art. 45 Wegweisungsverfügung</p> <p>2 Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist <u>anzusetzen. Die Ausreisefrist bei Entscheiden, welche im beschleunigten Verfahren getroffen wurden, beträgt sieben Tage. Im erweiterten Verfahren beträgt sie zwischen sieben und dreissig Tagen.</u></p> <p><u>2^{bis} Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern.</u></p>	

	<p>Position Grüne: Die Grünen setzen sich für den Beibehaltung der bisherigen Frist von sieben bis dreissig Tagen auch im beschleunigten Verfahren ein.</p>	
<p>Art. 46 Vollzug durch die Kantone</p> <p>1 Der Zuweisungskanton ist verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen.</p> <p>1^{bis} Bei Personen, die nach Artikel 27 Absatz 4 keinem Kanton zugewiesen wurden, ist für den Vollzug der Wegweisung derjenige Kanton zuständig, der in der Wegweisungsverfügung nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe f bezeichnet wurde. Bei der Bezeichnung des Kantons, der für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist, gilt der Schlüssel für die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone sinngemäss.</p>	<p>Art. 46 Vollzug durch die Kantone</p> <p>1^{bis} <u>Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes ist der Standortkanton für den Vollzug der Wegweisung zuständig.</u></p>	
<p>Art. 52 Aufnahme in einem Drittstaat 2 ..</p>	<p>Art. 52 Aufnahme in einem Drittstaat 2 <u>aufgehoben</u></p>	
<p>Art. 68 Schutzbedürftige im Ausland 3 ..</p>	<p>Art. 68 Schutzbedürftige im Ausland 3 <u>aufgehoben</u></p>	
<p>Art. 78 Widerruf</p> <p>4 Soll der vorübergehende Schutz widerrufen werden, so findet in der Regel eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 statt.</p>	<p>Art. 78 Widerruf</p> <p>4 Soll der vorübergehende Schutz widerrufen werden, so findet in der Regel eine Anhörung nach <u>Artikel 29</u> statt.</p>	
<p>Art. 80 Zuständigkeit</p> <p>1 Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 zugelassenen Hilfswerken, übertragen.</p> <p>2 Solange sich diese Personen in einem <u>Empfangs- und Verfahrenszentrum oder in einem Erstintegrationszentrum für Flüchtlingsgruppen</u> aufhalten, gewährleistet der Bund die Sozialhilfe. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen. Für die Gesundheitsversorgung gilt Artikel 82a sinngemäss.</p>	<p>Art. 80 Zuständigkeit</p> <p>1 Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen. ____</p> <p>2 Solange sich diese Personen in einem <u>Zentrum des Bundes</u> oder in einem Erstintegrationszentrum für Flüchtlingsgruppen aufhalten, gewährleistet der Bund die Sozialhilfe <u>oder Nothilfe. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Standortkanton die Gesundheitsversorgung und den Grundschulunterricht sicher. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.</u> Artikel 81 bis 83a gelten sinngemäss.</p>	
	<p>Position Grüne: Abs. 2: Die Einschulung der Kinder muss rasch erfolgen, anzustreben ist eine Einschulung spätestens eine Woche nach der Ankunft. Ein anderes Vorgehen verletzt die UN-Kinderrechtskonvention.</p>	
<p>Art. 91 Weitere Beiträge</p> <p>2^{ter} <u>Der Bund kann den Standortkantonen eines Empfangs- und Verfahrenszentrum oder eines besonderen Zentrums nach Artikel 26 Absatz</u></p>	<p>Art. 91 Weitere Beiträge</p> <p>2^{ter} Der Bund kann den Standortkantonen eines <u>Zentrums des Bundes</u> oder eines besonderen Zentrums nach <u>Artikel 24a</u> einen Pauschalbei-</p>	

<p>Ibis einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausrichten. ^{4bis} Er kann Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen für Personen ausrichten, welche sich in Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes oder in einem besonderen Zentrum nach Artikel 26 Absatz 1bis aufhalten. Er schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den Standortkantonen, Standortgemeinden oder beauftragten Dritten ab.</p>	<p>trag an die Sicherheitskosten ausrichten. ^{4bis} Er kann Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen für Personen ausrichten, welche sich in <u>Zentren des Bundes</u> oder in einem besonderen Zentrum nach <u>Artikel 24a</u> aufhalten. Er schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den Standortkantonen, Standortgemeinden oder beauftragten Dritten ab.</p>	
<p>Art. 93 Rückkehrhilfe und Prävention irregulärer Migration</p> <p>1 Der Bund leistet Rückkehrhilfe. Er kann dazu folgende Massnahmen vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vollständige oder teilweise Finanzierung von Rückkehrberatungsstellen; b. vollständige oder teilweise Finanzierung von Projekten in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit; c. vollständige oder teilweise Finanzierung von Programmen im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat zur Erleichterung und Durchführung der Rückkehr, der d. finanzielle Unterstützung im Einzelfall zur Erleichterung der Eingliederung Rückführung und der Reintegration (Programme im Ausland); oder zur befristeten medizinischen Betreuung im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat. <p>2 Programme im Ausland können auch das Ziel verfolgen, einen Beitrag zur Prävention irregulärer Migration zu leisten. Programme zur Prävention irregulärer Migration sind solche, die kurzfristig zur Minderung des Risikos einer Primär- oder Sekundärmigration in die Schweiz beitragen.</p> <p>3 Der Bund kann bei der Umsetzung der Rückkehrhilfe mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten und eine Koordinationsstelle einrichten.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge.</p>	<p>Art. 93a <u>Rückkehrberatung</u></p> <p>1 <u>Der Bund fördert durch Rückkehrberatung die freiwillige Rückkehr.</u> Das BFM sorgt für regelmässige Beratungsgespräche in den <u>Zentren des Bundes.</u></p> <p>2 <u>Er kann diese Aufgaben den kantonalen Rückkehrberatungsstellen oder Dritten übertragen.</u></p> <p>Art. 93b <u>Entschädigung für die Rückkehrberatung</u></p> <p>1 <u>Der Bund entrichtet Beiträge an den Leistungserbringer der Rückkehrberatungsstelle nach Artikel 93a Absatz 2 für die Abgeltung der Verwaltungs- und Personalkosten.</u></p> <p>2 <u>Diese Pauschale ist eine Entschädigung für die Information und Beratung der Asylsuchenden und der weggewiesenen Personen.</u></p> <p>3 <u>Der Bundesrat legt die Höhe der pauschalen Beiträge aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen und die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge fest.</u></p>	
<p>Art. 94 Beiträge an Hilfswerke</p> <p>1 Der Bund kann Beiträge an die Verwaltungskosten einer Dachorganisation der zugelassenen Hilfswerke ausrichten.</p> <p>2 Die zugelassenen Hilfswerke werden für die Mitwirkung bei der Anhörung nach Artikel 30 mit einer Pauschale entschädigt.</p> <p>3 Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge nach Absatz 1 und der Pauschale nach Absatz 2 fest.</p>	<p>Art. 94 Beiträge an Hilfswerke</p> <p><i>aufgehoben</i></p>	
	<p>6a. Kapitel: Plangenehmigung bei Bauten und Anlagen zur Unterbringung von Asylsuchenden</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Artikel 95a</i></p>
	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Artikel 95a</i></p>
<p>Art. 95 Aufsicht</p>	<p>Art. 95a <u>Grundsatz</u></p>	

1 Der Bund überprüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung, die Wirksamkeit und die vorschriftsgemässe Abrechnung der Bundesbeiträge. Er kann mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen und die kantonalen Finanzkontrollen zur Unterstützung beiziehen.

2 Wer Bundesbeiträge erhält, ist verpflichtet, seine Organisation sowie die Daten und Führungszahlen bezüglich Aufwendungen und Erträge im Asylbereich offen zu legen.

3 Die Eidgenössische Finanzkontrolle, das BFM und die kantonalen Finanzkontrollen üben ihre Aufsicht über die Finanztätigkeit entsprechend ihren Vorschriften aus. Sie bestimmen das geeignete Vorgehen, koordinieren ihre Tätigkeiten und informieren sich gegenseitig über die Erkenntnisse.

1 Bauten und Anlagen, die dem Bund ganz oder überwiegend zur Unterbringung Asylsuchender dienen, erfordern eine Plangenehmigung des EJPD (Genehmigungsbehörde), wenn sie:

- a. neu errichtet werden;
- b. geändert oder diesem neuen Nutzungszweck zugeführt werden.

2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

3 Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren nicht unverhältnismässig einschränkt.

4 Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt

auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979⁵ über die Raumplanung voraus.

Art. 95b Enteignungsrecht und anwendbares Recht

1 Der Erwerb von Grundstücken für Bauten und Anlagen zur Unterbringung Asylsuchender sowie die Begründung dinglicher Rechte an solchen ist Sache des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Das EJPD ist ermächtigt, nötigenfalls die Enteignung durchzuführen.

2 Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 19306 über die Enteignung (EntG).

2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren

Art. 95c Einleitung des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 95d Aussteckung

1 Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem er sie aussteckt; bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.

2 Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen.

Art. 95e Anhörung, Publikation und Auflage

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und Gemeinden zur Stellungnahme. Das gesamte Anhörungsverfahren dauert drei Monate. In begründeten Fällen kann diese Frist ausnahmsweise verlängert werden.

2 Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie im Bundesblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

3 Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 EntG7 zur Folge.

Art. 95f Persönliche Anzeige

Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG8 eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

Art. 95g Einsprache

1 Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁹ oder des EntG10 Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

2 Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG11 sind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

3 Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Art. 95h Bereinigung in der Bundesverwaltung

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹².

Art. 95i Geltungsdauer

1 Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen.

2 Die Plangenehmigung erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist. Bei Umnutzungen erlischt die Plangenehmigung, wenn zwei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung die Baute oder Anlage nicht ganz oder überwiegend zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzt worden ist.

3 Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen verlängern. Die Verlängerung beträgt höchstens drei Jahre bei der Errichtung und Änderung von Bauten und

Anlagen sowie höchstens ein Jahr bei Umnutzungen.

Art. 95j Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- a. örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimm-
baren Betroffenen;
- b. Bauten und Anlagen, deren Änderung oder Umnutzung das
äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine
schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur un-
erheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;
- c. Bauten und Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder
entfernt werden.

2 Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen,
werden im vereinfachten Verfahren genehmigt.

3 Die Genehmigungsbehörde kann die Aussteckung anordnen. Das
Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Ge-
nehmigungsbehörde unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen,
soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben;
deren Einsprache-Frist beträgt 30 Tage. Die Genehmigungsbehörde
kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Sie setzt
dafür eine angemessene Frist.

4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren.
Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.

3. Abschnitt: Schätzungsverfahren; vorzeitige Besitzeinweisung

Art. 95k

1 Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit
erforderlich, das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schät-
zungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen
des EntG13 durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen
behandelt.

2 Die Genehmigungsbehörde übermittelt dem Präsidenten der Schät-
zungskommission die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die
Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

3 Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen
vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzein-
weisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die
vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im
Übrigen gilt Artikel 76 EntG14.

4. Abschnitt: Rechtsmittelverfahren

Art. 95l

	<p><u>1 Für das Rechtsmittelverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</u> <u>2 Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.</u></p>	
<p>8. Kapitel: Rechtsschutz, Wiedererwägung und Mehrfachgesuche</p> <p>1. Abschnitt: Beschwerdeverfahren auf Kantonsebene</p> <p>Art. 102f und 102g</p>	<p>8. Kapitel: Rechtsschutz, Beschwerdeverfahren, Wiedererwägung und Mehrfachgesuche</p> <p>1. Abschnitt: Rechtsschutz in den Zentren des Bundes</p> <p>Art. 102 f Grundsatz</p> <p><u>1 Asylsuchende Person, deren Gesuch in einem Zentrum des Bundes behandelt wird, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung.</u> <u>2 Das BFM beauftragt einen oder mehrere Leistungserbringer mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1.</u></p> <p>Art. 102 g Beratung über das Asylverfahren</p> <p><u>1 Während des Aufenthalts im Zentrum des Bundes haben Asylsuchende Zugang zur Beratung über das Asylverfahren.</u> <u>2 Diese beinhaltet namentlich die Information der Asylsuchenden über Rechte und Pflichten im Asylverfahren.</u></p> <p>Art. 102h Rechtsvertretung</p> <p><u>1 Jeder asylsuchenden Person wird für die Erstbefragung in der Vorbereitungsphase und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.</u> <u>2 Die Rechtsvertretung dauert bis zur Rechtskraft des Entscheides im beschleunigten und im Dublin-Verfahren oder bis zum Entscheid über die Durchführung eines erweiterten Verfahrens. Die Rechtsvertretung teilt der asylsuchenden Person so rasch als möglich mit, wenn sie auf die Erhebung einer Beschwerde verzichten will.</u> <u>3 Die Aufgaben der Rechtsvertretung richten sich nach Artikel 102k.</u></p> <p>Art. 102i Aufgaben des Leistungserbringers</p> <p><u>1 Der Leistungserbringer nach Artikel 102f Absatz 2 ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Beratung und Rechtsvertretung im Zentrum des Bundes. Er sorgt für die Qualität der Beratung und Rechtsvertretung.</u> <u>2 Der Leistungserbringer bestimmt die mit der Beratung und Rechtsvertretung betrauten Personen. Er teilt die mit der Rechtsvertretung betrauten Personen den Asylsuchenden zu.</u> <u>3 Zur Beratung sind Personen zugelassen, die sich beruflich mit der Beratung von Asylsuchenden befassen. Zur Rechtsvertretung zugelassen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zugelassen sind auch</u></p>	<p><i>Titel neu: Gliederungstitel vor Artikel 102f</i></p>

Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen.

4 Zwischen dem Leistungserbringer und dem BFM findet ein regelmässiger Informationsaustausch statt, namentlich zur Koordination der Aufgaben und zur Qualitätssicherung.

Art. 102j Teilnahme der Rechtsvertretung

1 Das BFM teilt dem Leistungserbringer die Termine für die Erstbefragung in der Vorbereitungsphase, für die Anhörung zu den Asylgründen sowie für weitere Verfahrensschritte, bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist, mit. Bei rechtzeitiger Mitteilung der Termine entfalten die Handlungen des BFM auch ohne Anwesenheit oder Mitwirkung der Rechtsvertretung Rechtswirkung. Vorbehalten bleiben kurzfristige Verhinderungen aus entschuldbaren, schwerwiegenden Gründen.

2 Reicht eine Rechtsvertretung keine oder nicht fristgerecht eine Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides ein, obwohl der Leistungserbringer den Entwurf rechtzeitig erhalten hat, so gilt dies als Verzicht auf eine Stellungnahme.

Art. 102k Entschädigung für die Beratung und Rechtsvertretung

1 Der Bund richtet dem Leistungserbringer eine pauschale Entschädigung für die Erfüllung namentlich folgender Aufgaben aus:

- a. Information und Beratung der Asylsuchenden;
- b. Teilnahme der Rechtsvertretung an der Erstbefragung in der Vorbereitungsphase und an der Anhörung zu den Asylgründen;
- c. Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides;
- d. Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift;
- e. die Wahrnehmung der Interessen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden als Vertrauensperson in den Zentren des Bundes und am Flughafen.

2 In der Pauschale enthalten sind ein Beitrag an die Verwaltungskosten des Leistungserbringers, insbesondere für die Organisation der Beratung und Rechtsvertretung sowie ein Beitrag an eine unabhängige Übersetzung.

3 Der Bundesrat legt die Höhe der pauschalen Entschädigung und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung fest. Die Pauschale berücksichtigt eine Entschädigung aufgrund von kostengünstigen Lösungen für die Beratung und für die Rechtsvertretung.

Abschnitt 1a.: Rechtsschutz nach Verteilung auf die Kantone

Art. 102l Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren

	<p><u>1 Nach Verteilung auf den Kanton können sich Asylsuchende bei entscheidungsrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere wenn eine zusätzliche Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt wird, kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle wenden.</u></p> <p><u>2 Der Bund richtet den Rechtsberatungsstellen für Tätigkeiten nach Absatz 1 eine einmalige Pauschale pro asylsuchende Person aus.</u></p> <p><u>3 Der Bundesrat legt die für die Ausübung der Beratung und Rechtsvertretung notwendigen Voraussetzungen sowie die Höhe der Pauschale aufgrund von kostengünstigen Lösungen fest. Er bestimmt, welche Verfahrensschritte nach Absatz 1 entscheidungsrelevant sind.</u></p> <p>Art. 102m Unentgeltliche Rechtspflege</p> <p><u>1 Das Bundesverwaltungsgericht bestellt auf Antrag der asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, einen amtlichen Rechtsbeistand ausschliesslich bei Beschwerden gegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a. Nichteintretensentscheide, ablehnende Asyl- sowie Wegweisungsentscheide nach den Artikeln 31a und 44;</u> <u>b. Entscheide über den Widerruf und das Erlöschen des Asyls nach den Artikeln 63 und 64;</u> <u>c. die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme bei Personen aus dem Asylbereich nach Artikel 84 Absätze 2 und 3 AuG¹⁵;</u> <u>d. Entscheide im Rahmen der Gewährung des vorübergehenden Schutzes nach dem 4. Kapitel des vorliegenden Gesetzes.</u> <p><u>2 Ausgenommen sind Beschwerden nach Absatz 1, wenn sie im Rahmen von Dublin-Verfahren (Art. 31a Abs. 1 Bst. b), von Wiedererwägungs- und Revisionsverfahren und von Mehrfachgesuchen ergehen. Für solche und für die übrigen Beschwerden mit Ausnahme von Absatz 1 gilt Artikel 65 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁶.</u></p> <p><u>3 Bei Beschwerden, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind auch Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss zur amtlichen Verbeiständung zugelassen, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen.</u></p> <p><u>4 Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, über deren Gesuch im beschleunigten Verfahren oder im Dublin-Verfahren entschieden worden ist und die auf eine Rechtsvertretung nach Artikel 102h verzichten.</u></p>	
	<p>Position Grüne:</p> <p>Wir begrüßen im Grundsatz die Einführung eines kostenlosen Rechtsschutzes, kritisieren aber dessen Detailausgestaltung, weil so die angestrebten Ziele kaum erreicht werden können. Die Unabhängigkeit der Rechtsvertreter muss klar gegeben sein – diese dürfen keine doppelte Aufgabe als «Mittler» zwischen den Interessen der Asylsuchenden und denen des BFM haben, sondern sie müssen alleine den Klienten verpflichtet sein. Verstösse gegen die Unabhängigkeit müssen klar sanktioniert werden. Eine Niederlegung des Mandats zu Unzeit darf nicht geschehen.</p>	

	<p>Entschieden lehnen die Grünen die Sonderregelung für den Rechtsschutz nach der Verteilung auf die Kantone ab und fordern, dass das vorherige Mandat fortgeführt werden kann. Gerade bei offensichtlich auch aus Sicht des BFM besonders komplexen Fällen ist ein optimaler Rechtsschutz wichtig. Zu kurze Beschwerdefristen verunmöglichen im Übrigen eine kompetente Rechtsvertretung und tragen das Risiko mit sich, dass Beschwerden «auf Vorrat» eingereicht werden.</p> <p>Zu den Umständen der Rechtsvertretung ist zu beachten, dass diese wesentlich dazu beitragen, ob ein Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsvertretung und Klient etabliert werden kann, was für ein qualitativ gutes Verfahren notwendig ist. In Holland können die Asylsuchenden ihren Anwalt aus einer Liste auswählen, der Erstkontakt findet ausserhalb des Zentrums statt in der Kanzlei des Anwalts, und der Anwalt bleibt während des ganzen Verfahrens, auch bei komplexeren Abklärungen, der gleiche. Die Grünen fordern eine Änderung der Bestimmungen in diesem Sinne.</p> <p>Zu Art. 102k, Abs. 1e:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Fehlendes Vertrauensverhältnis wird nicht als gewichtiger Grund für einen Wechsel der Rechtsvertretung genannt</i> • <i>Wenn die Rechtsvertretung auf eine Beschwerde verzichten will, müsste sie entweder weiter den Instruktionen der vollmachtgebenden Person folgen, oder aber das Mandat niederlegen – es ist für eine asylsuchende Person nicht möglich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit eine neue Rechtsvertretung zu finden</i> • <i>Kritik an den fehlenden standesrechtlichen Sanktionen für die Rechtsvertretung im Falle einer Verletzung ihrer Pflichten</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Änderung von Art. 102 k: „e. die Wahrnehmung der Interessen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden als Rechtsvertreter (statt Vertrauensperson) in den Zentren...“</i> • <i>Präsenz von Beratern in allen Zentren ist sinnvoll – Beratung muss aber nicht nur für das eigentliche Asylverfahren sein, sondern auch für soziale Anliegen</i> • <i>Rechtsvertretung in der Vorbereitungsphase und eventuelle eigene Wahl desselbigen ist positiv – aber Kosten müssen in begründeten Fällen übernommen werden</i> • <i>Bedenken bezüglich der tatsächlichen Unabhängigkeit der Rechtsvertretung</i> • <i>zu kurze Beschwerdefrist</i> • <i>Der Bund muss für alle erwähnten Aufgaben genügend Mittel bereitstellen</i> • <i>Die entsprechenden Termine sollten dem Leistungserbringer nicht nur „rechtzeitig“ , sondern zwei Wochen im Voraus mitgeteilt werden</i> • <i>Aus Effizienzaspekten ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade für komplexe Fälle nur ein begrenzter Rechtsschutz zum Tragen kommen soll (gilt auch für Dublin-Verfahren)</i> 	
1. Abschnitt: Beschwerdeverfahren auf Kantonsebene	1b. Abschnitt: Beschwerdeverfahren auf Kantonsebene	<i>Gliederungstitel vor Artikel 103:</i>
<p>Art. 108 Beschwerdefristen</p> <p>1 Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen, die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.</p> <p>2 Die Beschwerdefrist beträgt bei Nichteintretensentscheiden sowie bei Entscheiden nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a fünf Arbeitstage.</p> <p>3 Die Verweigerung der Einreise nach Artikel 22 Absatz 2 kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Verfügung nach Artikel 23 Absatz 1 angefochten werden.</p> <p>4 Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen oder an einem ande-</p>	<p>Art. 108 Beschwerdefristen</p> <p>1 <u>Im beschleunigten Verfahren ist die Beschwerde gegen einen Entscheid nach Artikel 31a Absatz 4 innerhalb von neun Tagen, gegen Zwischenverfügungen innerhalb von fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.</u></p> <p>2 <u>Im erweiterten Verfahren ist die Beschwerde gegen einen Entscheid nach Artikel 31a Absatz 4 innerhalb von 30 Tagen, bei Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.</u></p> <p>3 <u>Die Beschwerde gegen Nichteintretensentscheide nach Artikel 31a Absätze 1 und 3 sowie gegen Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a ist</u></p>	

<p>ren geeigneten Ort nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 und der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG kann jederzeit mittels Beschwerde beantragt werden.</p> <p>5 Per Telefax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist beim Bundesverwaltungsgericht eintreffen und mittels Nachreichung des unterschriebenen Originals nach den Regeln gemäss Artikel 52 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren verbessert werden.</p>	<p><u>innerhalb von sieben Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzu-reichen.</u></p> <p>4 <u>Die Verweigerung der Einreise nach Artikel 22 Absatz 2 kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Verfügung nach Artikel 23 Absatz 1 angefochten werden.</u></p> <p>5 Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen oder an einem anderen geeigneten Ort nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 und der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG¹⁷ kann jederzeit mittels Beschwerde beantragt werden.</p> <p>6 Per Telefax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist beim Bundesverwaltungsgericht eintreffen und mittels Nachreichung des unterschriebenen Originals nach den Regeln gemäss Artikel 52 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsverfahrens-gesetzes¹⁸ verbessert werden.</p>	
	<p>Position Grüne: Die Beschwerdefristen sind – auch angesichts des zu schützenden Rechtsguts - deutlich zu kurz. Sie sollten generell 30 Tage betragen.</p>	
<p>Art. 109 <u>Behandlungsfrist</u></p> <p>1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Nichteintretentsentscheide sowie Verfügungen nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen (= geltendes Recht, Erlass 3)</p> <p>1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 23 Absatz 1 und bei Nichteintretentsentscheiden in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen (= Änderung gemäss Erlass 1)</p> <p>2 ...</p> <p>3 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–4 und nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.</p> <p>4 In den übrigen Fällen entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in der Regel innerhalb von 20 Tagen.</p> <p>5 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist.</p>	<p>Art. 109 <u>Behandlungsfristen</u></p> <p>1 <u>Im beschleunigten Verfahren entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 31a Absatz 4 innerhalb von 20 Tagen.</u></p> <p>2 <u>Im erweiterten Verfahren entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 31a Absatz 4 in der Regel innerhalb von zwei Monaten.</u></p> <p>3 <u>Bei Beschwerden gegen Nichteintretentsentscheide nach Artikel 31a Absätze 1 und 3 sowie gegen Verfügungen nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a entscheidet es innerhalb von sieben Tagen.</u></p> <p>4 <u>Die Fristen nach den Absätzen 1 und 3 können bei wichtigen Gründen um einige Tage verlängert werden.</u></p> <p>5 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–4 und nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG¹⁹ unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.</p> <p>6 <u>Es entscheidet ausserhalb der Reihe und unverzüglich, wenn die asylsuchende Person auf der Grundlage eines Ersuchens des Staates, vor welchem diese Schutz in der Schweiz sucht, in Auslieferungshaft ist.</u></p>	
	<p>Position Grüne: Wir stellen fest, dass das Bundesverwaltungsgericht entgegen der öffentlichen Wahrnehmung seine Behandlungsdauern in den letzten Jahren massiv senken konnte. Und dies ohne Bestimmungen, welche die Unabhängigkeit des Gerichts verletzen. Sollte der Gesetzgeber aber tatsächlich Fristen setzen, so ist dies mit einer Entschädigung an den</p>	

	Asylsuchenden zu verbinden, falls die Fristen nicht eingehalten werden.	
<p>Art. 110 Verfahrensfristen</p> <p>1 Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt sieben Tage, bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 sowie Verfügungen nach Artikel 111b drei Tage.</p> <p>2 Die Frist für die Beibringung von Beweisen dauert sieben Tage, wenn der Beweis im Inland, und 30 Tage, wenn der Beweis im Ausland beschafft werden muss. Gutachten sind binnen 30 Tagen beizubringen.</p> <p>3 Die Frist kann verlängert werden, wenn die beschwerdenführende Person beziehungsweise ihre Vertreterin oder ihr Vertreter namentlich wegen Krankheit oder Unfall verhindert ist, innerhalb dieser Frist zu handeln.</p> <p>4 Die Verfahrensfristen betragen längstens zwei Arbeitstage bei Verfahren betreffend:</p> <p>a. die Verweigerung der Einreise in die Schweiz und die Zuweisung eines Aufenthaltsorts am Flughafen nach Artikel 22 Absätze 2–4;</p> <p>b. die Anordnung der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG</p>	<p>Art. 110 Verfahrensfristen</p> <p>1 Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt</p> <p>a. bei Entscheiden nach Artikel 31a Absatz 4 im beschleunigten Verfahren drei Tage und im erweiterten Verfahren sieben Tage,</p> <p>b. bei Nichteintretensentscheiden nach Artikel 31a Absätze 1 und 3, bei Entscheiden nach Artikel 23 Absatz 1, nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a und nach Artikel 111b drei Tage.</p> <p>3 Die Frist nach Absatz 2 kann verlängert werden, wenn die beschwerdenführende Person beziehungsweise ihre Vertreterin oder ihr Vertreter namentlich wegen Krankheit oder Unfall verhindert ist, innerhalb dieser Frist zu handeln.</p>	
	<p>Position Grüne: Abs. 1 lit. 1 Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde sollte generell 7 Tage betragen</p>	
<p>Art. 110a Unentgeltliche Rechtspflege</p> <p>1 Das Bundesverwaltungsgericht bestellt auf Antrag der asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, einen amtlichen Rechtsbeistand ausschliesslich bei Beschwerden gegen:</p> <p>a. Nichteintretensentscheide, ablehnende Asyl- sowie Wegweisungsentscheide nach den Artikeln 31a und 44;</p> <p>b. Entscheide über den Widerruf und das Erlöschen des Asyls nach den Artikeln 63 und 64;</p> <p>c. die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme bei Personen aus dem Asylbereich dem 4. Kapitel des vorliegenden Gesetzes.</p> <p>d. Entscheide im Rahmen der Gewährung des vorübergehenden Schutzes nach Artikel 84 Absätze 2 und 3 AuG;</p> <p>2 Ausgenommen sind Beschwerden nach Absatz 1, wenn sie im Rahmen von Dublin-Verfahren (Art. 31a Abs. 1 Bst. b), von Wiedererwägungs- und Revisionsverfahren und von Mehrfachgesuchen ergehen. Für solche und für die übrigen Beschwerden mit Ausnahme von Absatz 1 gilt Artikel 65 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.</p> <p>3 Bei Beschwerden, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind auch Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss zur</p>	<p>Art. 110a: <i>aufgehoben</i></p>	

<p>amtlichen Verbeiständung zugelassen, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen.</p>		
<p>Art. 111a Verfahren und Entscheid</p> <p>1 Das Bundesverwaltungsgericht bestellt auf Antrag der asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, einen amtlichen Rechtsbeistand ausschliesslich bei Beschwerden gegen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Nichteintretensentscheide, ablehnende Asyl- sowie Wegweisungsentscheide nach den Artikeln 31a und 44;</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Entscheide über den Widerruf und das Erlöschen des Asyls nach den Artikeln 63 und 64;</p> <p style="margin-left: 20px;">c. die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme bei Personen aus dem Asylbereich nach Artikel 84 Absätze 2 und 3 AuG;</p> <p style="margin-left: 20px;">d. Entscheide im Rahmen der Gewährung des vorübergehenden Schutzes nach dem 4. Kapitel des vorliegenden Gesetzes.</p> <p>2 Ausgenommen sind Beschwerden nach Absatz 1, wenn sie im Rahmen von Dublin-Verfahren (Art. 31a Abs. 1 Bst. b), von Wiedererwägungs- und Revisionsverfahren und von Mehrfachgesuchen ergehen. Für solche und für die übrigen Beschwerden mit Ausnahme von Absatz 1 gilt Artikel 65 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.</p> <p>3 Bei Beschwerden, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind auch Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss zur amtlichen Verbeiständung zugelassen, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen.</p>	<p>Art. 111a^{bis} Instruktionsmassnahmen und mündliche Urteilsöffnung</p> <p>1 In Beschwerdeverfahren gegen Asylentscheide gemäss Artikel 31a, die im beschleunigten oder im Dublin-Verfahren ergangen sind, führt das Bundesverwaltungsgericht in den Zentren des Bundes Instruktionsmassnahmen nach Artikel 39 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²⁰ durch, wenn damit die Beschwerde rascher zur Entscheidreife geführt werden kann.</p> <p>2 Das Urteil kann mündlich eröffnet werden. Die mündliche Eröffnung ist samt summarischer Begründung protokollarisch festzuhalten.</p> <p>3 Die Parteien können innert 5 Tagen nach der mündlichen Urteilsöffnung eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen. Die Vollstreckbarkeit wird damit nicht aufgeschoben.</p> <p>Art. 111a^{ter} Parteientschädigung</p> <p>Im Beschwerdeverfahren gegen Asylentscheide gemäss Artikel 31a, die im beschleunigten oder im Dublin-Verfahren ergangen sind, wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Hat die asylsuchende Person auf eine Rechtsvertretung nach Artikel 102h verzichtet, so gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	
	<p>Position Grüne:</p> <p>Wir unterstützen die Haltung der SFH, dass mündliche Verhandlungen auch im erweiterten Verfahren möglich sein sollten und teilen die Ansicht, dass die Verhandlungen dem Grundsatz der Gewaltentrennung zufolge nicht im Bundeszentrum sondern bei Gericht stattfinden sollten.</p> <p>Die fehlende Parteienentschädigung gemäss Art. 111ater verletzt die Garantie eines fairen Prozesses. Falls ein Rechtsvertreter obsiegt, sollte er in diesem Fall Anspruch auf Parteienentschädigung haben.</p>	
<p>Art. 111b Wiedererwägung</p> <p>1 Das Wiedererwägungsgesuch ist dem BFM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 66–68 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.</p>	<p>Art. 111b Wiedererwägung</p> <p>1 Das Wiedererwägungsgesuch ist dem BFM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. <u>Es findet keine Vorbereitungsphase statt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 66-68 des Verwaltungsverfahrensgesetzes²¹.</u></p>	
<p>Art. 111c Mehrfachgesuche</p> <p>1 Bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, hat die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Nichteintretens-</p>	<p>Art. 111c Mehrfachgesuche</p> <p>1 Bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, hat die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen. <u>Es findet keine Vorbe-</u></p>	

gründe nach Artikel 31a Absätze 1–3 finden Anwendung.	<u>reitungsphase statt.</u> Die Nichteintretensgründe nach Artikel 31a Absätze 1-3 finden Anwendung.	
	<p>II</p> <p>Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.</p>	
	<p>III</p> <p><u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</u> <u>1 Auf Gesuche um Errichtung einer neuen Baute oder Anlage, die zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind, bleibt das bisherige Recht anwendbar.</u> <u>2 Erfolgt die Anzeige der Nutzungsänderung nach Artikel 24d Absatz 3 vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes, so gilt die Höchstdauer gemäss Artikel 24d Absatz 1.</u></p>	